

Nr. 15 | 04.12.2009

GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG DES WIRTSCHAFTSWACHSTUMS

Sofortprogramm setzt kräftige Konjunktur- impulse

Das jetzt vom Deutschen Bundestag beschlossene Sofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftswachstums entlastet Bürger und Unternehmen zum Jahresbeginn 2010 um 8,5 Mrd. €. Zusammen mit weiteren bereits verabschiedeten steuerlichen Maßnahmen, insbesondere der verbesserten Absetzbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen, werden Bürger und Betriebe zum Jahresbeginn 2010 um über 22 Mrd. € entlastet.

Steuerliche Entlastungen sind zur Bewältigung der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise sinnvoll und notwendig. Sie stärken die Leistungsbereitschaft und schaffen zusätzliche Spielräume. Finanzielle Spielräume sind Voraussetzung für mehr Konsum und mehr Investitionen und wirken damit wachstumsfördernd.

Größter Nutznießer sind Familien mit Kindern

Der Löwenanteil des Entlastungspakets entfällt mit 4,5 Mrd. € auf die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Insbesondere Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen profitieren von der Erhöhung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2010 um 20 € für jedes Kind. Diese Leistungsverbesserung schlägt insgesamt mit 4,2 Mrd. € zu Buche. Zugleich werden die Kinderfreibeträge von 6.024 € auf 7.008 € angehoben, was einem Gesamtvolumen von 300 Mio. € entspricht.

Die jeweiligen Volumina zeigen im Übrigen, dass von einer besonderen Bevorteilung „reicher“ Familien, die besonders von einer Erhöhung des Freibetrages profitieren, nicht die Rede sein kann. Nutznießer sind hauptsächlich die Bezieher von Kindergeld.

Wichtige Korrekturen an der Unternehmensbesteuerung

Um die Wirtschaft krisenfester und Arbeitsplätze sicherer zu machen, werden Änderungen an wichtigen Stellschrauben der Unternehmensbesteuerung vorgenommen:

- ◆ Die zeitliche Beschränkung bei der Körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel wird aufgehoben. Verlustvorträge im Sanierungsfall bleiben damit unbefristet erhalten. Dies fördert die Bereitschaft, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, sichert Arbeitsplätze und setzt neue Wachstumsimpulse frei.
- ◆ Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten müssen Unternehmen steuerun-schädliche Neustrukturierungen vornehmen können. Der Abzug von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen wird deshalb nunmehr zugelassen. Gleichermaßen gilt für den Übergang von Verlusten in Höhe der stillen Reserven bei Beteiligungserwerben an Körperschaften.

- ◆ Eine weitere Änderung betrifft die sog. Zinsschranke. Diese Regelung zur Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen sollte in erster Linie grenzüberschreitende Steuergestaltungen vermeiden, mit Hilfe derer vor allem global agierende Unternehmen in Deutschland steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwand generiert haben. Die Zinsschranke als Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen war ursprünglich mit einer Freigrenze von 1. Mio. € versehen. Im Grenzbereich dieser Freigrenze hatten sich jedoch gravierende Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Fremdfinanzierung auch bei mittelständischen Unternehmen ergeben.

Diese als „Fallbeileffekt“ beschriebenen Belastungen werden nunmehr deutlich abgemildert, indem die Freigrenze dauerhaft auf 3 Mio. € angehoben wird. Hierdurch wird die große Mehrzahl der mittelständischen Unternehmen künftig nicht mehr von den Wirkungen der Zinsschranke betroffen sein. Die Neuregelung beseitigt damit steuerliche Hürden bei der Kapitalbeschaffung.

- ◆ Mehr Flexibilität erhalten insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen bei der steuerlichen Abschreibung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter. Hierzu wird eine Regelung zur Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 € eingeführt. Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 € zugelassen.
- ◆ Als weitere Maßnahmen wird der gewerbesteuerliche Hinzurechnungssatz bei Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern von 65% auf 50% reduziert. Zudem wird die Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der Grunderwerbsteuer erleichtert.

Zusätzliche Korrekturen im Erbschaftsteuerrecht

Mit der jüngsten Reform der Erbschaftsteuer gingen Regelungen für Unternehmensnachfolger einher, die sich in wirtschaftlich besonders schwierigen Zeiten als problematisch erweisen. Auf diese, die Unternehmenssubstanz gefährdenden Effekte hatte die CSU bereits frühzeitig hingewiesen und entsprechende Korrekturen angemahnt. Die entsprechenden Regelungen zur erbschaftsteuerlichen Verschonung werden nunmehr geändert.

Mit der jetzt beschlossenen Absenkung der Mindestlohnsummen und Fristen zur Fortführung des Unternehmens können Unternehmensnachfolger künftig flexibler auf Veränderungen der Wirtschafts- und Beschäftigungslage reagieren. Dies ist vor allem zum Erhalt der Arbeitsplätze unerlässlich. Zudem werden die Erbschaftsteuersätze für Geschwister sowie Nichten und Neffen spürbar gesenkt.

Europäische Wettbewerbsposition des Hotelgewerbes stärken

Mit der Absenkung des heimischen Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen wird der aktuellen europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen und die Wettbewerbsposition des Hotelgewerbes gestärkt.

Und: Diese Sofortmaßnahme ist zugleich ein Prüfstein dafür, ob wir als Koalition die Kraft aufbringen, unsere Ankündigung einer Überprüfung der gesamten Mehrwertsteuersystematik auch tatsächlich wahrzumachen.